



Generalsekretariat
Rechtsdienst

Departement des Innern, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Einschreiben

Bildungsdepartement
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Marietta Imhof
Juristische Mitarbeiterin

Departement des Innern
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 39 20
F 058 229 39 89
marietta.imhof@sg.ch

St.Gallen, 20. November 2018

DIGS411-1

Junge Grüne Wil-Fürstenland: Abstimmungsbeschwerde/Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Beschlüsse des Stadtparlamentes Wil vom 11. Februar 2016 betreffend Projekt Schule 2020 / Parteiwechsel beim Schulvertrag / Nachtrag I zum Schulvertrag mit der Stiftung St.Katharina

Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Entscheid vom 6. Februar 2018 hat das Departement des Innern in oben genannter Angelegenheit einen Entscheid gefällt. Es ist auf die Abstimmungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln (Art. 164 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG) wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Dagegen erhoben die Jungen Grünen Wil-Fürstenland, Simon Cappelli sowie Dr.med.vet. Sebastian Koller Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit Entscheid vom 20. Juli 2018 bestätigte das Verwaltungsgericht den Entscheid des Departementes des Innern hinsichtlich des Nichteintretens auf die Abstimmungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln (Art. 164 GG), es wies jedoch die Sache zur Beurteilung nach Art. 163 GG (Abstimmungsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit) zu einem neuen Entscheid an das Departement des Innern zurück (VGE vom 20. Juli 2018, B 2017/29, Erw. 4.4.). Das bedeutet, das Departement des Innern hat sich nun mit den materiellen Rügen der Abstimmungsbeschwerde vom 25. bzw. 26. Februar 2016 auseinanderzusetzen. Wir sind diesbezüglich bereits am 12. April 2016 an Sie gelangt, mit der Bitte um einen Mitbericht. Dieser datiert vom 22. April 2016.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid vom 20. Juli 2018 fest, dass aus der Begründung der Abstimmungsbeschwerde vom 25. Februar 2016 nach Treu und Glauben ohne Weiteres hervorgehe, «dass die Beschwerdeführer mehrheitlich gemäss Art. 163 GG wegen Rechtswidrigkeit (Verstoss gegen das Legalitätsprinzip, den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter resp. der Gewerbebetriebe, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Willkürverbot) des überarbeiteten Nachtrags I zum Schulvertrag vom 18. November 2015 / 3. Februar 2016 mitsamt der Vertragsübernahme» durch die



Stiftung Schule St.Katharina erhoben hätten, welchem das Parlament der politischen Gemeinde Wil mit Beschluss vom 11. Februar 2016 zugestimmt habe (VGE vom 20. Juli 2018, B 2017/29, Erw. 4.3.). Das bedeutet, das Departement des Innern hat sich in seinem zu fällenden Entscheid insbesondere mit den gerügten Rechtsverletzungen bezüglich des Nachtrags I zum Schulvertrag auseinanderzusetzen (vgl. vorstehend: Verstoss gegen das Legalitätsprinzip, den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter resp. der Gewerbetenossen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Willkürverbot). Da die Thematik dieser Rechtsfragen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsdepartementes liegt, bitten wir Sie höflich um einen Mitbericht dazu.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Marietta Imhof
Juristische Mitarbeiterin

Beilage:

- Beschwerdeeingabe vom 25. bzw. 26. Februar 2016 samt Beilagen act. 1 bis 24 gemäss Verzeichnis
- Vernehmlassung des Stadtrates Wil vom 8. April 2016 samt Beilagen act. 1 bis 23 gemäss Verzeichnis
- Entscheid des Departementes des Innern vom 6. Februar 2017
- Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 20. Juli 2018 mit Berichtigung vom 13. August 2018

Kopie an:

- Stadtrat Wil, Marktgasse 58, Postfach 1372, 9500 Wil 2
- Stadtparlament Wil, Marktgasse 58, Postfach, 9500 Wil 2
- Herr Dr.med.vet. Sebastian Koller, Marktgasse 76, 9500 Wil
- Amt für Gemeinden, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen